

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 78 (2000)
Heft: 1-2

Rubrik: Bank

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den kann, wäre nach meinem Dafürhalten Ihre Klientin schlecht beraten, wenn sie auf den rechtlichen Weg verwiesen würde.

Dr. iur. Marco Biaggi

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Mit der Freundin ein Haus gekauft

Unser Sohn hat zusammen mit seiner Freundin ein Haus gekauft. Das Eigenkapital wurde zu $\frac{2}{3}$ von der Freundin, zu $\frac{1}{3}$ von uns eingebracht. Muss das als Vorerbe versteuert werden? Auf welchen Namen soll das Haus im Grundbuch eingetragen werden?

Haben die beiden jungen Leute das Haus schon gekauft, ist der

Grundbucheintrag bereits passiert. Ich nehme an, dass dies auf den Namen beider Partner geschehen ist. Sonst sitzt derjenige Partner, auf dessen Name der Eintrag lautet und der damit Eigentümer ist, am längeren Hebelarm. Er kann das Haus verkaufen oder dem anderen die Wohnung kündigen.

Ein unverheiratetes Paar kauft gemeinsam ein Haus – ein recht gewagtes Unterfangen, das eine Reihe von Problemen mit sich bringt, bringen kann. Die sind vor dem Kauf leichter zu lösen als nachher. Da empfiehlt es sich unbedingt, vorher einen juristischen Berater beizuziehen. Ein solcher Kauf bindet zwei Partner recht stark aneinander, und es ist zu hoffen, dass das Verhältnis der beiden stabil ist. Im Falle eines Auseinandergehens sind die finanziellen Folgen sehr schwierig zu lösen und mit hohen Kosten verbunden. Deshalb tritt oft auch nur ein Partner als Eigentümer auf, und die finanziellen Leistungen des anderen werden in einem schriftlichen Darlehensvertrag oder als Hypothek sichergestellt,

Ob Ihr Sohn das Geld, das Sie ihm gegeben haben, versteuern muss? Ist es ein Erbvorbezug, eine Schenkung? Eventuell ja: Es kommt auf die kantonale Steuergesetzgebung

und allenfalls die Höhe der Summe an. Geben Sie ihm das Geld als Darlehen, bleibt es weiterhin Ihr Eigentum und muss von Ihnen versteuert werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Steueramt, welches für die Steuerfragen die richtige Adresse ist. Bei 26 verschiedenen kantonalen Steuergesetzen kann die Zeitlupe keine individuellen Steuerfragen beantworten.

Marianne Gähwiler

Bank



Dr. Emil Gwalter



... lustlos ...
... traurig ...
... bekümmert ...
... freudlos ...
... deprimiert ...

www.depression.ch

... oder fragen Sie Ihre Aerztin / Ihren Arzt

Damit auch kleine Firmen ohne grossen Aufwand eine obligatorische Pensionskassenversicherung einrichten können, haben viele Banken sogenannte «Gemeinschaftsstiftungen» ins Leben gerufen. Praktisch sind das Anlagefonds, die sich an die BVG-Vorschriften halten.

Von da war der Schritt nicht mehr weit, solche Fonds auch Privatanlegern zu offerieren. Wenn ich von BVG-Fonds spreche, meine ich diese Art der Geldanlage. Auch wenn sie oft andere Namen haben, ist ihnen die Einhaltung der BVG-Anlagerichtlinien gemeinsam.

In der heutigen Zeit der tiefen Obligationenzinsen sind solche Fonds eine sinnvolle Anlage, welche Rendite und Sicherheit in einem vertretbaren Mass verbinden.

Dr. Emil Gwalter

Patientenrecht

Anspruch auf die volle Versicherungssumme?

Seit vielen Jahren leide ich an multipler Sklerose und darf auf Kosten der Krankenkasse einmal jährlich vier Wochen zur «Rehabilitation». Meine Frau und ich nehmen uns für diese Zeit jeweils eine Wohnung. Gemäss meinem Versicherungsausweis vergütet mir die Krankenkasse pro Tag 100 Franken. Allerdings übernimmt die Krankenkasse jeweils nur die effektiven Wohnungskosten und nicht den vollen Betrag. Dieses Jahr habe ich von der Kasse jedoch 3000 Franken erhalten. Auf meine Rückfrage sagte man mir dort, ich solle das so be-